

Gemeindeamt Unterweikersdorf

4210, Bezirk Freistadt, O.Ö.

Ge-208

1520-5

## V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Unterweikersdorf vom 06.07.1984  
betreffend den örtlichen Umweltschutz.

Auf Grund des § 41 der O.Ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl.Nr. 119,  
wird verordnet:

### § 1

#### Reinhaltung von Grundstücken

Eine Verwilderung unbebauter Grundstücke ist verboten. Deshalb sind  
Grundstücke so zu pflegen, daß eine Verwilderung nicht eintreten  
kann; sie sind im Sommer und Herbst zu mähen.

### § 2

#### Bestrafung

Die Übertretung eines Verbotes oder Gebotes in dieser Verordnung  
ist eine Verwaltungsübertretung und wird nach § 41 (1) letzter  
Satz der O.Ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl.Nr. 119, vom Bürgermei-  
ster mit Geldstrafe bis S 3.000,--, wenn aber mit einer Geldstrafe  
nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zwei  
Wochen bestraft.

### § 3

#### Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den  
Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*

Angeschlagen am: 09.07.1984

Abgenommen am: 24.07.1984